



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsherg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsherg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsherg, 28. August 2010

Nr. 34

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen S. 213

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Urkunde – Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Arnsherg S. 213

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Iserlohn auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der am Standort Tiegelstraße 10 in 58093 Hagen, Gemar-

kung Halden betriebenen Anlage zur Aufbereitung von Holzabfällen S. 214 – Antrag der Firma Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Sprockhövel auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der am Standort Harkortstraße 22 in 45549 Sprockhövel, Gemarkung Haßlinghausen betriebenen Metallaufbereitungsanlage S. 215 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 216

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 216 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 216 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 216 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 217

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

376. Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsherg Arnsherg, 16. 8. 2010
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Horst Carl in Siegen habe ich die Vermessungsgenehmigung I für den VermAss. Dipl.-Ing. Bernd Baum erteilt. Die Genehmigung gilt ab dem 18. 8. 2010.

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 213

14 Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

377. Urkunde Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Arnsherg

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Arnsherg führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Arnsherg“.

Der Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost“.

Der Kirchenkreis Dortmund-Süd führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-Süd“.

Der Kirchenkreis Dortmund-West führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-West“.

Der Kirchenkreis Hagen führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Hagen“.

Der Kirchenkreis Hamm führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Hamm“.

Der Kirchenkreis Herne führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Herne“.

Der Kirchenkreis Lünen führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Lünen“.

Der Kirchenkreis Schwelm führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Schwelm“.

Der Kirchenkreis Siegen führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Siegen“.

Der Kirchenkreis Unna führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Unna“.

Der Kirchenkreis Wittgenstein führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein“.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 15. 7. 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

- Die Kirchenleitung -

L.S. gez. Henz gez. Dr. Kupke

Urkunde

Die von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Urkunde vom 15. Juli 2010 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 festgesetzte Namensänderung von Kirchenkreisen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

48.03

Arnsberg, 12. 8. 2010

Bezirksregierung Arnsberg

L.S. gez. Tenschert

(225) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 213

BEKANNTMACHUNGEN

**378. Antrag der Firma
Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG,
Iserlohn auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der am Standort
Tiegelstraße 10 in 58093 Hagen, Gemarkung
Halden, Flur 10, Flurstück 264 betriebenen Anlage
zur Aufbereitung von Holzabfällen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 8. 2010
52.05.03-0059/10/0811BB1-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Im Rahmen des Betriebes der Holzaufbereitungsanlage sollen neben den Althölzern der Altholzkategorien I-III (nicht gefährliche Abfälle) zukünftig auch Althölzer der Altholzkategorie IV (gefährliche Abfälle) behandelt und zeitweilig gelagert werden. Der Hauptzweck der Anlage ist die Aufbereitung von Althölzern zu Brennstoffen, die zur Energieerzeugung eingesetzt werden sollen. Die Verarbeitung und Lagerung der Althölzer der Altholzkategorie IV erfolgt grundsätzlich getrennt von den anderen Althölzern. Eine geänderte Anlagen- oder Verfahrenstechnik wird bei der zusätzlichen Annahme und Behandlung von Althölzern der Altholzkategorie IV

nicht erforderlich. Die genehmigte Durchsatzleistung der Anlage wird nicht erhöht. Eine Veränderung der baulichen Anlagen findet nicht statt. Die Betriebszeiten der Anlage erstrecken sich unverändert auf werktags (montags bis samstags) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Zweischichtbetrieb.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. S. 2723) und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) nicht enthalten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung des Einzelfalls nach den Maßgaben des UVPG besteht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 6. 9. 2010 bis einschließlich 5. 10. 2010

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus (Zimmer C 1017, 10. Etage), Rathausstraße 11, 58095 Hagen

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg
unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630

2. bei der Stadt Hagen
unter der Telefon-Nr. 02331/207-2121

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 6. 9. 2010 bis 19. 10. 2010 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle lesbare Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

am 23. 11. 2010, 10.00 Uhr
im Besprechungsraum der Niederlassung der
Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG,
Tiegelstraße 6-10, 58093 Hagen

erörtert.

Sofern die Erörterung am 23. 11. 2010 nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin am 24. 11. 2010, beginnend um 9.00 Uhr, und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob der o. g. Erörterungstermin stattfindet oder nicht. Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Risse

(502)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 214

**379. Antrag der Firma
Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Sprockhövel
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der am Standort
Harkortstraße 22 in 45549 Sprockhövel, Gemar-
kung Haßlinghausen, Flur 6, Flurstücke 1065,
1066, 1067, 1092 und 1156 betriebenen
Metallaufbereitungsanlage**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 8. 2010
52.05.03-0055/10/0809B1-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Im Rahmen des Betriebes der Metallaufbereitungsanlage sollen nicht gefährliche und gefährliche Eisen- und Nichteisen-Schrotte (Fe- und Ne-Schrotte) behandelt und zeitweilig gelagert sowie nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden. Die Behandlung der Schrotte erfolgt im Wesentlichen durch Sortier- und Schneidvorgänge sowie Pressen mittels zwei vorhandener Kanalballenpressen. Gasbetriebene Brenn- und Schneidarbeiten finden nicht statt. Die Betriebszeiten der Anlage erstrecken sich unverändert auf werktags (montags bis samstags) von 6.00 Uhr bis

22.00 Uhr, wobei sich die Öffnungszeiten für Dritte auf montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr beschränken.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Rechtsbereinigungsgesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. S. 2723) und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren ist für das beantragte Vorhaben nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. Ziffer 8.7.1 der Anlage 1 des Anhangs zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, Zimmer 436 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen **vom 6. 9. 2010 bis einschließlich 5. 10. 2010**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 436, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Sprockhövel, Zimmer-Nr.: 2.11, Rathausplatz 4,

45549 Sprockhövel-Haßlinghausen

vormittags

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg
unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Sprockhövel
unter der Telefon-Nr. 02339/917-220 oder -221

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 6. 9. 2010 bis 19. 10. 2010 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

am 17. 11. 2010, 10.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, 3. OG,
Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel-Haßlinghausen
erörtert.

Sofern die Erörterung am 17. 11. 2010 nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin am 18. 11. 2010, beginnend um 9.00 Uhr, und ggf. an den weiteren folgenden Tagen zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber, ob der o. g. Erörterungstermin stattfindet oder nicht. Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Risse

(365)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 215

380. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 8. 2010
11.B/Diegel

Der Dienstausweis des Regierungspräsidenten Helmut Diegel mit der Nummer 2166, ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 216

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

381. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Die abhanden gekommenen, am 12. 5. 2010 angebotenen Sparkassenzertifikate Nr. 38 457 750 und Nr. 38 466 587 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenzertifikate sind für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 12. 8. 2010

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 216

382. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 040 339, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 8. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 216

383. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 701 718 524 ist am 18. 5. 2010 angeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 18. 8. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(51)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 216

**384. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 956 943 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 16. 8. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 217

**385. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 603 011 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 16. 8. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 217

**386. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 603 003 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 16. 8. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 217

Danke für Ihre Spende

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de



Foto: Ch.Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**